

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**  
**(Baumschutzsatzung)**  
**vom 27.August 2001**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.06.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und Biotope,
4. Einhaltung und Verbesserung des Ortsklimas,
5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 3**  
**Geschützte Bäume**

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. alle Nadelbäume der Gattung Pinus mit Stammumfang 50 cm,
2. Eichen, Ilex, Eiben ab 30 cm,
3. Pappeln, Weiden ab 90 cm,
4. alle übrigen Laub- und Nadelgehölze ab 60 cm,
5. mehrstämmig ausgebildete Gehölze, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume sowie hochstämmige Obstbäume ab 2,50 m Kronenansatz,
2. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90) unterliegen,

3. Bäume, die den §§ 20 bzw. 27 des LNatG M-V unterliegen.
- (5) Nachbarschaftliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung
  1. Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen,
  2. Verboten sind ferner das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) an Bäumen. Auch ist der Nageleinschlag in Bäume untersagt.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches (für Flach- und Herzwurzler 2,5 m ab Stammmitte, für Pfahlwurzler 2,0 m) insbesondere durch
  1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
  4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  5. Anwendung von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
  7. Entzünden von Feuer im (Stamm- oder Kronenbereich) Kronentraufbereich.
  8. Pfosten der Grundstückseinfriedungen sind außerhalb des Wurzelbereiches der geschützten Bäume zu setzen.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. eine nach öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
  4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Geschäfts- und Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort, unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird der betroffene Baum vor Ort besichtigt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

## **§ 6**

### **Pflege- und Erhaltungspflicht**

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwider laufen,
3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Letzteres gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage von Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 einen Baum beseitigt,
2. als Eigentümer geschützte Bäume diese beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich folgendermaßen:

<b>Stammumfang des zu beseitigenden Baumes</b>	<b>Anzahl der zu pflanzenden Bäume</b>
> 30 cm	2 Stück
> 60 cm	3 Stück
> 120 cm	5 Stück
> 180 cm	10 Stück

(3) Ersatzanpflanzungen sind mit einheimischen artgerechten Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 14/16 cm in 100 cm Höhe betragen und dreimal verschult sein. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen.

Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen sind zu beseitigen.

(5) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Ausgleichszahlung an die Gemeinde kompensieren, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf einem anderen Grundstück im Ortsteil nicht möglich ist, oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesen Fällen kann die Pflanzung an einem durch die Gemeinde zuzuweisenden Standort auf einer gemeindeeigenen Fläche erfolgen.

(6) Ist dies nicht möglich, setzt die Gemeinde die Höhe der Ausgleichszahlung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzungen fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.

(7) Die Höhe der Ausgleichszahlung wird entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 35 % des Erwerbspreises, ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

(8) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 und § 70 des LNatG M-V handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und Gehölze nach nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
3. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen nach § 6 oder Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt oder
4. Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 70 Abs. 1 Nr. 1 des LNatG M-V und den vorliegenden Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, den 27.08.2001

- Siegel -

(Meier)  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.